Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen Mitglied des Gefamtverbandes der driftl. Gewertschaften Deutschlands.

Ericeint alle 14 Tage. Durch die Boit bezogen viertelfahr-

Köln, den 18. Januar 1923.

Hauptgeschäftsstelle: Benloer Ball 9, Fernspr. Anno 8538, Bostschedeftonto Köln 18937,

Zabrg.

Lebensmeisheit.

Mas verfürzt mir bie Beit? Tätigfert! Bas macht fie unerrzuglich lang? Müßiggang! Bas bringt in Schulden? Sarten und Dulden! Bas macht Gewinnen? Nicht lange befinnen Was bringt gu Egren Sich mehren!

Wir erheben Embruch.

nicht in der Lage war, unmöglich du erseiner vernünftigen Verständigung der aufliellende, ihm durch Gewalt auserlegte Verseinander ungewiesenen Bölfer und Ratioeinander ungewiesenen Bölfer und Ratioeinander ungewiesenen Bölfer und Rationen neue Schwierigseiten bereitet wilrben.
Rollegen und Kollegin nen!
das rheinischembelfälische Industriegebiet Bewahrt daher unter allen Umständen
zu legen. Am 11. Januar wurde das herz Auhe und Besonnenheit. Lasse sich seiner
der deutschen Industrie: Essen und die umber deutsche Industrie: Essen und die umlegenden Städte, mit einer fremden Trüpbeumacht besett, Troh der Not und dem
Kolst euren selbstgewählten Führern in
Elende, troh der Unterernährung, in der diesen recht schweren Tagen. Halte eure
lich die deutsche Arbeitenehmerschaft besinder beste kant hares arksört ihren Teil recht. Vertraut daraus, das sie nichts unpllichtungen nachzukommen. Aber alle deutschen Arbeitnehmer wie auch die des knittengungen, Ueberftunden und Uebers gangen Bolkes nach Kräften zu wahren. ichichten der Bergleute, alle Sparmafina. Unrecht hat sich bisher noch immer selbst men der Industrie und beim Hausbrand, das eigene Grah geschaufelt. Die Zeit wird Teichten nicht aus, um die verlangten R.i. fenmengen an Frankreich zu liefern und der Gerechtigkeit widersahren wird. Die Abrigen Forderungen der Gläubiger aus eller Bachverftandige aus eller Perten Lander, felbst die verantwortliche Det Rampi um die gejesliche Regelung tentierung von England und Amerika erannten die Uperfullbarteit ber geftellten Bebingungen an.

sung auf ihre vertraglichen Rechte.

ung sie auch buldigt, ist sich einig in der neten Schablone, ohne Berücksichtigung der Ueberzeugung, die der Reichstanzser Pr. Bedürsnisse der Wenichen und den Forden Rezogen.

Wirth am 7. Januar in Köln aussprocht rungen einer gesunden Wirtschaft, wird sich Der Angestelltenversicherungspflicht unter am gesamten Bolte und an jedem einzel der Angestelltenversicherungspflicht unterstann nur in freier Selbst der Von diese bitter rächen.

Limmung ihren Anteil zur Von diesen Gesichtspunkten aus ist auch deren oder mechanischen Dienstleistungen die der aufrichtung der euro- die Arbeitszeitstage einzig und allein zu beschäftigt werden, die Familienangehöris

men bes Rechtes und ber Gered fammlungen fowohl, wie im besonderen in tigteit, im Intereffe ber Frei- ben an ber Gefengebung beteiligten Ratheit und ber Menschen würde toren, des deutschen Bolles, aber auch Mit der Einführung des etwas schemas im Interesse aller durch den tischen Achtstundentages durch die Revolus Krieg an den Kand des Ab. tionsregierung Ende 1918 fonnte diese

Mir lehnen es ab, Gewalt mit Gewalt ju beantworten, ba hierdurch nur die Lage Beit Deutschland, trof beften Billens, Des beutichen Boltes verichlimmert und nicht in der Lage mar, unmöglich gu er- einer vernünftigen Berftandigung der auf-

ich bie deutsche Arbeienehmerschaft besin- Organisationen in vollem Umfange auf-bet, hatte fie fich bered erklart, ihren Teil recht. Bertraut barauf, daß sie nichts unbagu beigutragen, den auferlegten Ber- versucht laffen weiben, um die Belauge der

femmen, mo auch bem beutichen Bolte wie-

der Arbeitszeit.

Die Mirticaft ift ber Menichen megen Bergeblich bertef fich bie beutsche Regie- ba, nicht bie Menschen bes Gewinnes megen. Bon biefem Gefichtspunfte aus haben Doch in Baris waro anders befolo en, wir als driftliche Gewerfichaftler alle Die Stabte und Orticaften, die bisber nur Fragen Des wirtichaftlichen Lebens gu be-Die Städte und Ortschaften, die bisher nur Fragen des wirtschaftlichen Lebens zu bes
widerhalten von der Sumphonie der Arbeit, bieten heute ein Bild des Krieges.
Rit hilfe von Zwangsmaßnahmen, geich ert durch den Militarismus, soll mögs
ich gemacht werden, was sich trot besten.
Ritlens als unmöglich erwiesen hat. Die
beutliche Arbeitnehmerschaft, gleich welcher dogmen. Ihre Lösung in diesem oder jepolitischen und gewerkschaftlichen Anschauung sie auch hulbigt ist sich einig in der

päischen Wirtschaft beitragen, beurteilen, beren gesetliche Regelung in Fronarbeit unter dem Drude letter Beit erbitterte Rämpse der Inter-des 3 wanges mußsie absehnen." effengruppen ausgelöst hat. In ber es 3 manges muß sie ablehnen." effengruppen ausgelöst hat. In ber Wir erheben daher im Ra- Deffentlichkeit, ber Presse und ben Ber-

grundes gebrachten Nationen, Frage keine endgültige gesetsiche Regelung feierlich Einspruch gegen die gesunden haben, da sie wohl den damals Fortsehung des Krieges mit augenblicksich bestehenden Berhältnissen anderen Mitteln. Rechnung trug, aber nicht für Beiten gel. ten fann, wo bie Erforberniffe bes Boites und seiner Wirtschaft andere geworden sind. Ungerecht wirft auch eine Regelung, bei der schwere Feuerarbeit und Anwesenbeitsbienst über einen Kamm geschoren wird. Alle beteiligten Kreise waren sich baber einig über bie

Rotwendigfeit einer nenen gefehlichen Regelung.

Rut über bas 2Bie gingen bie Meinum gen febr weit auseinanber.

Im vergangenen Jahre war bem Reichs-wirtschaftsrate ein Gefesentwurf über bie geseliche Regelung der Arbeitszeit jur-Begutachtung zugegangen. In nicht we-niger als 30 Sitzungen beschäftigte fich ber Sozialpolitische Ausschuß mit dieser Ma-terie. Der Abschluß dieser Arbeiten im Blenum aber tann bie Arbeiterfchaft teines. wegs befriedigen. Gine Ginigung ber beis den Gruppen, Arbeitgeber und Arbeitnehe mer, tonnte nicht guftande fommen. Burbe nunmehr ber Gesetzentwurf, wie er im Reichswirtschaftsrat mit hilfe ber Arbeite gebergruppe und ber Gruppe der freien Berufe gegen ta gefchloffenen Biber-ftand ber Arbeitnehmer angenominen ift, wirflich Gefet merben, bebeutete biefes

eine Rampfanfage ber Gefengebung

an bie Arbeiterfchaft. Politifche Rlugheit und das Berantwortlichkeitsgefühl bes Parlaments wird hoffentlich dieses brobende Unbeil verhüten.

Die Mangel, Tehler und für bie Arbeits nehmer untragbaren Beftimmungen bes Befchluffes bes Reichswirtschaftsrates find in ber Sauptfache folgende:

gen des Betriebsinhabers, das Arans flimmungen der §§ 19 und 20. In § 19 tenpflegeversonal, die hausanges verlangen die Unternehmer: stellten sowie alle bei den Eisen. Soweit in Gewerben Taxisverträge abbahnen, Kleinbahnen, Stra- geschlossen werden, sind darin weitere Aus-henbahnen, Wasserstraßen oder som nuhmen aufzunehmen. Tarisverträge ha-stigen dem allgemeinen Berkehr dienenden ben grundsägliche Bestimmungen über die Berfehrsmitteln beldäftigten Berfonen. Bulaffgfeit und den Umfang der gu leiften-Ferner alle in der Fischeret, der Cupitstafte, der Safen- und Baggereibetriebe, Diese Tarisbestimmungen musen nur bet Landwirtschaft und der kandwirtsschaft nehmen auf die jeweisige wirtschaftschen Kebanbeirieben beschäftigten liche Lage, die Bedürsnisse und das Gedeistrebeter. Son den eiwa 11 Millionen ben des Gewerbes, für das der Tarisverstragen ben der Bendeitschaftschaftschaftenerhöltnissen würde demnach nur trag abgeschiosen Wereindarungen über Ueber-Ferner alle in der Fifcherei, ber Ediff- Den Meberftunden zu enthalten. ein Bruchteil, etwa 6 Millionen, erfast, Die tariflichen Bereinbarungen über lieber-Damit hatte bas Griet feine Aufgabe, Die Arbeitszeit im allgemeinen zu regeln, voll-Randig verfehlt. Die Musficht aller von ben jeweiligen wechselnben Beburfniffen Biefem Gefete ausgenommenen Berufsgruppen, in absetharer Beit zu einer go- effen baburch nicht verleht werden, so angu-jeglichen Regelung ihrer Arbeitszeit zu paffen, daß die Gesamtwoduktion, die Gutommen, ift bamit in weite Gerne gerudt. Bur eine jebe Gruppe durch ein befonderes Gefen Dieje Frage ju regeln, murbe anftatt fplitterung bedeuten.

2. Der Begriff Arbeitobereitichaft hat eine Auslegung erfahren, ber ber Willfur Tur und Tor bffnet. Der Cag "Blohe Urbeitsbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit' ohne nagere Beftimmung, mer barüber gu enticheiben har, was Arbeitsbereitschaft ift, muß an ftonbigen Auseinanderfehungen in ben Betrieben fubren. Ohne Arbeitsbereitichaft fors, unter allen Umftanden, mit Arbeitszeit zujammenlegen zu wollen, tonnen wir boch die Enticheidung barüber ist der Branis nicht bem Arbeitgeber allein Westrage ..

Der Chab ber Jugenblichen findet nicht genügende Beachtung. Ent-Schutalter von 18 auf 16 Jahre berabgegung ber Jugendlichen mit Rachtarbeit eine allen Tarifverhandlungen wefentliche Berichledterung erfahren hat. Gang unverftanbich ift auch die Ausnahmes' gezogen werden" dürsen. Diese Bestim- Abschluß non Tarisperträgen unmöglich mung ist gang offenschlich auf Betreiben gemacht. Bielseicht ist das auch der Wille derseusgen Handwerkstrauter hineingesom- und das Ziel scharfmacherischer Unternehmen, die eine Gefundung des Sandmerts nur in der Ausbeutung ber Lehrjungen erbliden. Armes Sandwert, bas auf diesem letten Loche pfeift!

4. Die Ausnahmen von ber normalen Arbeitsmit

follen eine Regelung erfahren, bie für uns unannehmbar ift.

Co würde & B. nach § 18 bie gefetliche Arbeitsgeit nicht gelten für Arbeiten, Die in Molfallen und bei nicht vorherzusehenben Unterbrechungen bes Betriebes burch Raturereigniffe oder Ungludsfälle, und ferner gur Berbutung von Störungen, Ber-Begerungen ober Gefährbungen ber Probuftion, ber Guterverteilung und ber Erhaltung baw. Sicherung von Werten aller Art, fowie im öffentlichen Intereffe unverzüglich eingeleitet ober vorgencemen worden milffen.

Schon durch biefe Saffung wird bem Un-

ftunden der Gesamtfonjuntfur bes Lai.des, der Gingeltonjunttur bes Gemerbes und bes Einzelbetriebes, foweit Gefamtinter= terverteilung und ber Berfehr an feiner Etelle beidruntt ober verzögert wirb. Gie haben fich ferner zu erftreden auf Bereinbeitsrechts au staffen, eine weitere Ber- hütung der Unterbrechung oder Rerzöges splitterung bedeuten. Bergögerungen in ben vorhergehenden Urbeitsgängen, eder um es ju ermöglichen, im Salle außergewöhnlicher Baufung von Auftragen ben Anforderungen Des triebes nachzukommen.

Was hier gesordert wird, ist nichts weisteres, als die Ausbebung des gesetlichen Adtiundentages burch Bestimmungen bes Larifvertrages. Es handelt fich um Dinfiporichriften, bie nicht umgangen werden tonnen. Gin Tarifvertrag, ber bie porge-Ausnahmebestimmungen nicht belektich ungültig. Damit haiebenen enthalt, ift gefehlich ungultig. ben die Arbeitgeber auch ichon ber Schaffung eines neuen Tarifrechts worgegriffen. Braftifd murben biefe Musnahmebeftimgegen bem Regierungsentwurf wurde das mungen für Gewerbe mit ausgesprochenem Caifon- und Konjunttur-Charafter ben fest, wie er auch binfictlich ber Befchaftis Achtftundentag vollftandig befeitigen. Bei würde ein icharfer Rampf entbrennen gegen bie gefenlich vorgesehenen und von ben Arbestimmung für Lehrlinge, nach der diese beitgebern garüber binaus verlangten unger der Normalarbeitszeit täglich bis Ausnahmebestimmungen. Eine Berstänju insgesamt einer Stunde gu Borbereis bigung würde unseres Grachtens in teinem tungs- und Aufraumungegebeiten beran. Talle erzielt. Praftifd murbe baburch ber mer. Rommt feine tarifliche Regelung guftanbe, fo gilt nach & 20 folgenbes:

Bei außergewöhnlicher häufung ber Urbeit fowie in Gemerben, in benen tegelmaffig ju gewiffen Zeiten bes Jahres vermehrtes Arbeitsbedürinis eintritt, ober beren Betrieb ihrer Ratur nach auf beftimmte Jahreszeiten beschränft ift, fann mangels einer tarifvertraglichen Ginigung auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe ober Betriebsabteilungen eine abweichenbe Regelung bet Arbeitszeit an 60 Tagen im Jahre burch ben Gemerbeauffichtsbeamten zugelaffen merben.

Für mehr als 60 Tage sowie für einzelne Gewerbezweige fann an Stelle bes Ge-werbeauffichtsbeamten bie höhere Bermaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen der in Abjag 1 bezeichneten Art widerruflich

bewilligen.

Allgemeine Ausnahmen ber porbezeich neten Art werben an Stelle ber boheren ternehmer ein Freibrief ausgestellt, nach Berwaltungsbehörben von ber Landeszen-Luft und Liebe überarbetten ju laffen. tralbehörde und für den Bereich ber Lan-Weit follmmer noch find jedoch die Be- ber vom Arbeitsminister bewilligt.

Rad § 21 ift gubem ber Reichsarbeitse minifter ermächtigt, noch weitere Ausnahe men gu geftatten.

Es fei noch hinzugefügt, daß nach ber Regierungsvorlage die Ueberstunden mit 25 Prozent Zuschlag bezahlt werden sollten. Much biefe Bestimmung ift auf Untrag ber Arbeitgeber gestrichen.

Die Beratungen im Reichswirtschaftsrat haben gezeigt, daß die Unternehmer sich heute wieder als die Herren des Arbeitsverhültnisses fühlen. Sie glauben, dag bie Beit für fie arbeitet. Deshalb auch ber von Monat zu Monat machfenbe Wiberftand gegen bie im Januar 1922 icon porgefchlagene Berftangigungsgrundlage der Arbeitnehmer.

Auf zwei Ericheinungen bauen fie fragliche Soffnungen für Die Blebererrichtung ihrer Pofition als "herr im Saufe" auf. Ginerfeits haben fie nämlich in ben letten zwei Jahren (wo doch der Sozialismus uns endlich viel Gelegenheit hatte, seine volls-beglückende Kraft zu erweisen) durch die selbst amerikanische Berhältnisse übersteigende ungeheure Bertruftung alles Unternehmertums berartig in feinen Intereffen verfilgt und derartig in herrschafts-, Abhängigleits- und Furchverhältnisse zu-einander gebracht, daß sie durch diese ihre wirtschaftliche Bereinheitlichung die etwa mangelnge Durchschlagsfraft ihrer Arbeits geberverbande gegenüber einzelnen ihrer eigenen Mitglieder leicht zu erfegen mogen. Dieje ihre vereinheitlichte Macht gibt ihnen jugleich eine gewattige Bofition gegenüber ben Arbeitnegmern und bereit gewertschaftlichen Organisationen. Minbe. rerfeits feben die Unternehmer heute bereits mit Bergnügen, wie bie an fich ftarts Polition der gewerfichaftliden Organisatios nen geldwächt gu werden droht durch bie Gewerkschaftsmudigleit desjenigen Teiles der Arbeitnehmer felbit, ber ben Ginn bet gewertichaftitden Organisation ftets nut banach beurteilt hat, was ihm bie Berbandsjugehörigfeit und bie Bablung von Berbandsbeitrugen von ber einen aur anderen Lohnzahlung an nominellem Gewinn einbringt. Diefer Teil ber Urbeitnehmes ift bie Soffnung ber Arbeitgeber. Angelichts ber machjenden Dacht ihrerfeits und in Soffnung unf machfende Gemertichafts. mubigfeit ber Arbeitnehmer glauben fie heute ichon, es nicht mehr nötig gu haben. fich noch groß um die Bunfche der Gemert. chaften in einer so wichtigen Angelegens beit, wie es bas Arbeitszeitgelet ift. 34 fummern. Sie magen bereits Machtpraein ben, und fie rechnen bes weiteren ichon bamit, bag fie etwa in Jahresfrift foweit fein werben, baft fie nicht nur famtliche fogiale bie noch entpolitifchen Gefegentim fe. ftehen, entweder r ndern oder nach ihrem Willen gestallen fannen, sondern nbern ober nach baß fie auch in ber Lage fein werben, ben Gewerfichaften im Lungwen. Dezhalb Willen einseitig aufzuzwingen . Dezhalb menig Gefete, alles mug bem freien Spiel ber organifierten Rrafte gwijchen Arbeite gebern und Arbeitnehmern überiaffen bleiben." Sie hoffen eben in diefem freien Spiel ber organifierten Rrafte nach ber gefchilberten Entwidelung in threm Lager und ber brobenden Schrumpfung ber Arbeitnehmerpolition ebenfo gut abzuschneis ben als in bem fruberen Spiel ber freien

Rrafte zwifden bem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es ift nur tonfequent,

wenn sie in der Hoffnung auf diese "Ent- lich die Gleich ber echt ig ung der bei- außerplanmäßig". Unter einem planmäs wicklung" segliche "Einengung" durch Ge- ben Bertragsteile anerkennt, während der sigen Beamten versieht man einen solchen, beite ablehnen, denn diese könnten Schran- öffentlich-rechtliche den einen Bertragsteil dessen von ihm besteidete Stelle im Haus- bei für die freie Ausnützung des Sieges der Disziplinargewalt des Dienstvorgesetz haltsplan seiner Behörde oder Berwalten ihre die organisserten Arbeitnehmerkräfte ten unterwirft, das in einem modernen Beschieden außerplanmäßig". Unter einem planmäs wirenden beschieden versieht was einen Bertragsteil dessen versieht des Bei gigen Beamten planmäs ihre des Bei einem außerplanmäßigen. Unter einem planmäs wirenden ber hausen der Beschieden versieht was einem kannen ber des einem außerplanmäßigen Beamten ist. Sieg.

Wenn aus diefer Entwidelung ber Dinge bie Arbeitnehmer nicht bie richtige Ronfequenz zu ziehen wissen, so werden sie in zwei Jahren spätestens jammernd erten-nen, was sie "damals" hätten tun müssen. Dann aber wird es wohl für einige Jahr-

gehnte zu fpat fein.

Das Arbeitszeitgefet wird nun bem Reichstag fiberwiesen werden. hier ersol-gen die endgilltigen Beschluffe. Soffentlich fallen biefe fo aus, daß and die Arbeitericaft ben Beichluffen beitreten fann. Denn eine Diehrarbeit ift nun einmal von bem guten Willen des Arbeitenden abhängig. Das follte man nie vergeffen.

Die rechtliche Lage ber Beamten.

Meamtengejey.

Da bas Beamtengeset ben gewaltigen Rompleg ber allgemeinen Beamtenrechte umfaßt, ift es nicht möglich, auf alle Gingelheiten einzugehen. Um aber boch einen Gesamtüberblidt gu erhalten, sollen bie wichtigften Rapitel behandelt werden, wie fie fic aus ber gegenwärtigen Gefeglage ergeben, Was wir für bas neue Beamtengejet fordern, wird bei einem Bergleich mit ben hier zu besprechenden Kapiteln dann leichter ju folgern und barguftellen fein.

a) Der Begriff bes Beamten. Es er-Meint auf ben erften Blid verhältnis. mäßig leicht, eine richtige Begriffsbestim-mung zu finden. Bei genauerem Zusehen ertennt man aber die mancherlei Schwietigleiten. Auch die feitherigen Beamten-gefehe find einer flaren Formusierung, anicheinend in Ertenntn's der Kompliziertbeit, aus bem Wege gegangen. Um einfachiten wird bie Frage, wer als Beamter Bu gelten bat, butch einen besonberen Att geregelt, indem man g. B. fagt: Jeber Beamter erhalt bei feiner Berufung ein Diplom ober eine Berufungsurfunde, Ber um im Befig einer folden ift, ber ift Beamter. Sierzu fonnte man aber mander= let juriftifche Bedeuten haben. Au einer gewissen Umschreibung des Begriffs "Be-amter" wird man wohl nicht vorbeitom-men können. Im allgemeinen gilt solgende Umschreibung:

Beamte find alle im Dienfte bes Reiches ober in unmittelbaren ober mittelbarem Dienste eines Bunbesfraates auf Rebenszeit, auf Zeit, ober nur auf vorläu-its angestellte Versonen. In staatsrecht-lichem Sinne ist jede Person Beamter, die auf Grund öffentlich-rechtlichen Dienftvertrages gur Leiftung von Dienften für einen öffentligen Berband (Reich, Staat, Ge-meinde, Körperichaften des öffentligen meinde, Körperschaften des öffentlichen Rechts) verpflichtet ift. Wefentlich für den Begriff des Beamten ist die Be-gründung des Dienstverhältnisses durch Bertrag, und daß sich dieser Bertrag um Unterschied von den privatrechtlichen Borschriften des bürgerlichen Rechtes über ben Dienstnertrag nach öffentlichem Rechte

im weiteren als auch im 'engeren Sinne etwas anders aufgesaft und formuliert werden müfite. Die Beamtengesetze der einzelnen Länder weichen auch bier schon vielfach voneinander ab.

b) Die Meten ber Beamten. Wir untericheiben im allgemeinen Reichs beamte, Staats beamte, Gemeinbe: Rörperichafts beamte.

Die Rechtsverhaltniffe ber Reichsbeamten find burch Reichsgeset vom 81. 3. 1873 im allgemeinen geregelt, Diejenigen aller übrigen Beamten burch bie jeweiligen Landesgesetze.

Weiter unterfcheidet man unmittel. bare und mittelbare Beamte. Die erfteren fteben im unmittelbaren Dienfte bes Reiches, Staates ufw. und beziehen ihr Diensteinkommen direft aus einer Staatstalie. Die mittelbaren Beanrten fteben im Dienfte gemiffer, bem Reiche ober Ctaate unterftellter Rorpericaften unb Gemeinden und leiften als foldje auch für ben Staat mittelbare Dienfte. Die Gemeinde: bzw. Kommunalbeamten find also nicht nur Gemeindebeamte, fondern zugleich mittelbare Staatsbeamte, weil die Gemeinden bem Ctaate untergeordnet find und wesentliche staatliche Funftionen ausüben. Es liegt hiernach bei Gemeinden-und Rommunalbeamten ein Doppelverhältnis vor.

Rad § 96 ber Provingialordnung vom 29. 6. 1875 haben auch sämtliche Provin-zialbeamte die Rechte und Pflichten mit-

telbarer Staatsbeamte.

Rirchenbeamte find nur soweit mittels bare Staatsbeamte, als fie unter ftaatlider Mufficht Rirdenvermögen verwalten. Die "Rechnungsführer" find hiernan, Be-amte einer Rorperichaft bes ofenclichen Rechtes. Unterschlagungen werden baber auch bei ihnen nach § 350 R. St. G. B. beitraft.

Rad Art und Umfang ber Dienfileistung fennt man Beamte im Sauptamt und im Rebenamt. Bu ben letteren rechnet man im allgemeinen bie ehren. amtlich tätigen Perfonen, u. a. auch bie Mitglieber ber Provingialausichilfe.

Gefährlich ericeint ber Gebante ber Untericheidung in Sobeitsbeamte und Beamte, auf ben wir fpater noch eingehen werben. Man verfteht unter ben erfteren folche Beamte, Die mit ber Mus: übung von ftaatlichen Sobeitsrechten ber öffentlichen Gewaft beauftragt find, cher folde, die in bem Betriebe bes Staates nur eine wirticattliche Tatigfeit mahraunehmen haben.

Gemeffen an der rechtlichen Stellung bes Beanten unterfcheiben wir:

- 1. unwiderruflich (lebenslänglich),
- 2. wiberruffich (auf Runbinung) angestellte Beamte, und ferner
- 1. planmäßige (etatsmäßige), 2. außerplanmäßige (angeretatsmäßige) Beamte.

amtengefet ber Begriff "Beamter" sowohl dies nicht ber Gall; er wartet noch auf die Freiwerdung ober Errichtung einer folden Stelle im Saushaltsplan. Dan bezeichnet daber aud den planmähigen Beamten als "Stelleninhaber" im Gegenfat jum Diater "Sreueninhaber" im Gegenfag jum Diater boer "Anwarter".

Die hier angegebenen Unterschiede find wichtig nicht nur für ben Beamten, fom bern auch für die Tätigfeit ber Beamten organisationen. Œ R.

Berlehrs- und Betriebsbeamte.

Die neuen Januargehälter,

Um 10. Januar find bie Berhandfungen swifden ber Reichsregierung und ben Spigen. organisation:n wegen der Regelung bes 300 ruargehalts jum Abschluß gefommen. Das Ergebnis ift folgenbes:

Der prozentuale Teuerungszuschlag wird al 1. Januar um 69 auf 301 Brogent und at 16. Januar um weitere 68 Progent auf 369 er

häht.

Die Frauenjulage wird von bisher 3500 4

pro Monat auf 5000 "K herausgesest.
Damit erhöht sich das Gesamtdurchschnittseinkommen sür Januar um 43,56 Brozent, Gegenüber dem Standes von Ende Dezember macht bie Erhöhung 31.02 Prozent aus.

Die Bertenerung der Lebenshaltung, wefche gemäß bem Reichsinder im Dezember 52,7 Prozent betrug, ist durch die beschlosiene Erhöhung für alle Gruppen nicht ausgeglichen. Weitergehente Forterungen icheiterten aber an dem Biberfbande ber Regierung.

Arbeiterbewegung.

Der Achiffunbentag ber Rommunifte.

Daß bei den Kommunisten die Theorie im fcarfiten Widerfpruch mit ber Braris fteht, if befannt. Gie reben fich bie Bunge aus bem Saffe jur Reitung bes Achiftundentages, aber hintenherum werben Heberftunden über Heber ftunden gemacht. Ein foldes Brachteremplat war auch der Rommunift Gans aus Roln, ber als Randibat bei bem fommuniftischen Betriebsratefongreß in Berlin wirfte, um bort Die Intereffen bes repolutionaren Broletariats. fegen bie Bourgeoifie und bie Gewertichaften ju vertreten, por aften Dingen aber, um fid für bei Mchtftunbentag auszulprechen. Gani hatte natürlich über ben Achtftunbentag eber eine kommunistische Meinung und legte fich einen Achtkundentag zurecht, ber folgenber maßen aussah: Er machte im vergangener Jahre in ber Lohnperiode

vom 9. Juli bis 22. Juli 81 vom 23. Juli bis 5. August 36 81 Meberftunbes vom 6. bis 19. August vom 20. Aug. bis 2. Gept. 46 vom 3. Gept, bis 16. Gept. 125 pom 17. Sept. bis 80. Sept. 65 nom 1. Oft. bis 14, Oft. 75 pom 15. Oft. bis 21. Oft. 23 poin 22. Oft. bis 28. Oft. 57 vom 28. Oft. bis 4. Rov. 92

Diefer Saboteur bes Achtftundentages geli bann noch bin und ichimpft aber bie Gem Was die Bezeichnung "lebenslänglich" schaften, als wollten sie den Achtenbentagund "auf Kündigung" bedeutet, braucht absaufen. In dem Schiedsgericht, das sich mit richtet. Der wesenkliche Unterschied zwis wohl nicht weiter erklärt zu werden. Nicht dem Ausschluß des Kommunisten Gars que hen bei ben Dienstverträgen besteht ganz so klar ist vielexorts die Nuffassung dem sozialistischen Heizer und Maschinstein dern, das der privatrechtliche grundsätz über die Bezeichnung "vlanmäßig" und verband befassen sollte, luchte Gans aus Grund

mehr auf ihre Fäufte als auf ben tofen Munb faben. Dezartige "Ganfe" gibt es nämlich

Bollswirtidaltlides und Soziales.

Die Reuregelung bes Stenerabjuges.

Mm 1. Januar ift, wie bereits mitgereilt, eine mefentliche Menberung im Reicyverntoins Die Ein.me menftenergefet eingetreten. mensgrenze bis jur welcher ber Steuerbetrag 10 Brogent beträgt, ift auf 1 Million Mart pro Jahr erhöht. In Abgug vom Steuer-betrage, also nicht vom Gintommen, find au bringen: filr ben Steuerpflichtigen und feine Sheftan je 200 .M. für jebes Kind 1000 .K und für Togenannte Werbungstoften ebenfalls 1000 Mart. Demnach tonnen von ben errechneten 19 Brozent bes Gefamteintommens Steuerbeirag in Abgug gebracht merben:

bel ben	den Tag	für Die Woche	den Monat
Rebigen	48	288	1 200
Berbeirateten ob.	Rinder 56	836	1 400
mit 1 Kind	96	57	2 400
2 Rinbern	136	816	3 400
8 .	176	1 056	4 400
4	216	1 298	5 400
5	256	1 536	6 400
, 8 ,	296	1 776	7 400
7 .	336	2016	8 400
. 8	376	2 256	9 400

Bober bie Teuerung?

Gine Antwort auf biefe Frage gibt uns ber Stand ber beutschen Währung, die am bester am Dollar gemeffen werben tann.

Der mittlere	Dollartur	in Berlin	betrug:
1922	böchfbe:	niedrigfte	r legter
Januar	210	168	201
Februar	229	192	227
März	339	230	305
Mpril	825	252	282
Ma:	314	271	276
Juni	375	272	874
Juli	670	402	670
Muguft	1975	644	1725
September	1667	1250	1848
Ottober Ronember	4500	1815	4500
	9150	4500	7650
Dezember	8460	6100	6920

Uns den Bezirten und Ortsarnvuen.

Biding. In unserer am 7. Januar stattge-nidenen Generalversammlung wurde der ahresderight erstattet. Allgemeine Bersamm-Kahresbericht erstuttet. Allgemeine Berlammlüngen haben 10 stattgesunden; außerdem samden site das Bersonal der sichtlichen Krantenankasten 12 besondere Bersammlungen
kati. It diesen Bersammlungen wurden
Vorträge gehalten über: "Die Stellung der
deriklichen Gewertkhaften im wirtschaftlichen
und sozialen Leben", "Theorie des Sozialismus", "Balutaschwantungen", "Beiviedsräteträgen" usw. Sinen breiten Raum nahm
anch die Behandlung der Tarif- und sonssigen
Abenstäte und Steunderbragen ein Ein Teil der Berufs und Standesfragen ein. Gin Teil ber Mitglieber nahm auch sonft regen Anteil am stalen und öffentlichen Leben als Beisiber am Schlichtungsausschutz, Schöffe, Delegierter zum Ortstartell, Bertreter in den Inslanzen der Sozialversicherung und als Betrieberatsmitglieder, Die Mitgliederzahl konnte trok Dieler Gutlaffungen in ben ftabtifchen Werfen

von Lohnbliten zu beweisen, daß er nur El und Unternehmungen nich auf der alten Höhe Simben die Woche gearbeitet habe. Als man delchnen. Der Stundenlohn stieg in Jahresberzaus, daß Cans zwei Lohndüten empfangen patie, eine mit den normalen Arbeitsstunden und eine mit den normalen Arbeitsstunden und eine mit den Ueberstunden.
Es dürfte gut sein, wenn auch unsere Kalleger in den Betrieben den ärzsten Schreitern werden gelesset im Januar 1923. And Berbandsbeiträgen wurden geless trag meber ber Entwertung bes Gelbes, noch ber Stelgerung ber Löbne, noch ben fent gulber Steigerung der Lednie, nach den jest fauftigen Berbandstatungen entspricht. Unier Berband ist doch fein billiger Jakob, der diltig und schlecht seine Aufgaben erfüllt und beshalb von den übrigen Organisationen als unsautere Schmukkonkurrenz angesehen werden könnte. Die Redattion.) Der Kassen, bericht mußte, ba bie Abredmung pom britten Quartal 1922 noch richt vorlag, für bie nöchste Berjammlung gurudgestellt merben. Gewählt wurde als 1. Borfinenber Kollege Beit, als wurde als 1. Logingender Rollege Beit, als Kassierer Kollege Kailer und als Schriftsish-rer Kollege Bogel. Rach einem Bortrage des Acllegen Scart über die Aufgaben des Ber-bandes in jehiger Zeit wurde die Bersamplung gefcloffen mit bem Gelöbniffe, te gro-fer bie vor uns ftehenben Schwierigkeiten find, um fo grober foll ber Wille bei allen Mitgliebern fein, fie ju überminden.

Wegewärter.

Die Organifationszugehörigfeit ber Begemärter.

In Mr. 16 bes Organs bes Landarbeiterverbandenifndet fich ein Artifel, ber fich mit ber Organifationszugehörigfeit ber Wegemarter befcaftigt. hierzu wollen wir nur bas eine bemerten, bag ber Lanbarbeiterverbanb, mie im Artifel felbft hervorgehoben wird, die noch bei ihm organifierten Wegemarter reftlos an unferen Berband abgutreten gemillt mar, verlangte aber als Gegenleiftung die Ueberfüh-rung eines Teiles der städtifchen Arbeiter. Da gegen blefes Berlangen fich fcmerwiegende Bebenfen geltenb machten, tam bie geplante Bereinbarung nicht zu ftanbe. In ber Tatfache aber, bag für bie Wegemarter unfer Berband ber geeignetfte tft und bag biefe Tatfache auch nom Landarbeiterverbanbe felbft gugegeben ift, wirb. burch ben Artifei rein gar nichts geandert und bie bort aufgestellten Behauptungen felbft widerlegt. Daburch erübrigt fich jede meltere Museinanderfegung von feibit.

Ginfpruch aber muffen wir erheben geger ben untollegialen, ja gerabezu unanftaubigen Ion des Artikels, der uns nur beweift, bas sachliche Grunde burch ftarte Worte erfett merben follen.

Die neuen Boligebühren.

Ein Reil treibt ben anberen. Um 15. Januar find wieberum neue Gebührenfäge für die Boft in Kraft getreien. hiernach hetragt die Gebühr für: 10 M Rallfarton im Ortenortahe

phinten in Pribactiche	10 0	
im Fernverfehr	25	
Briefe im Ortsverfeh	t	
bis 20 Gramm 20 .	u	
über 20 , 100 , 30 -		
100 250 50 .	H	
Briefe im Fernverteh	t	
bis 20 Gramm 50 .	ù	
über 20 ,, 100 ,, 70 .		
100 950 00		
	0 M	
	0 M	
, ,	0 M	
# .11 # TAT # T	0 M	
	0 M	
500 1000 1	0 JK	
, , ,		

Sefdäftspapiere bis 250 Gramm 50 .46 ber 250 , 500 , 70 .46 Uber 250 1000 500 90 4

Badten bis 1000 Gramm 100 M

Bakete bis 3 Rilo, Rahzone, 200 M, Fernzone 400 M; bis 5 Rilo, Nahzone, 200 Mart, Fernzone, 500 M.

Postanweisungen bis 1000 M 80 M, steigen dann bis zum Betrag von 50 000 Mart auf 220 M. Einschreibegebühren 40 Mart, Gilbestellung im Ortsbegirt 60 M, im Candbestellbegirt 175 M. Jahlfarten bis 1000 At 15 At, fleigend bis 50 000 At anf 110 M., jede weitere 10 000 M 20 M. Ferntelegramme: Grundgebuhr 80 M. außerdem jedes Wort 40 M. Ortstelegramme: Grundgebuhr 40 M., außerdem jedes Wort 20 M. Inlandsgebühren gel-ten auch nach dem Saargebiet, nach Dan-zig und nach dem Wemelgebiet für Brieffendungen, ferner nach Luzemburg und Defterreich.

Brieffaken.

Rach Ingoldstadt, Gichtätt, Paffan. Es hat teinen Zweck, in unserem Berbandsorgan alle die Ortsgruppen und Zahlftellen ber freien die Ortsgruppen und Jahlkeilen der freien Gewerkschaften aufzusilihren, die nicht die in ihren Sakungen vorgeschriebenen Beiträge leisten und unserm Aerbande gegenüber Schmukko kurrenz treiben. Von unseren Mitgliedern millen wir verlangen, daß sie ihrem Berbande geben, was er zur Erfüllung leiner Aufgaben braucht, und das sind die sakungssemähen National die fatungssemähen National die fatungssemähen National gemähen Beiträge, die bei jeber Lobnerhöhung ber Gelbentwertung angepakt werden milfien. Gruß.

Berbaudsnachrichten.

In ber Woche vom 21, bis 27. Januar lit ber nierte Wochenbeitrag fällig.

Die Orisgruppenvorftande werben bar-auf aufmertfam gemacht, bas am 27. Jan. 1923 bis Frist ablanft, bis zur welcher bie Ubrechung über bas 4. Quartal 1922 mit ber Saupttaffe erlebigt fein mub.

Da einzelne Ortsgruppen ihre nicht mehr guitigen Martenbeitanbe nicht fofort an Die hauptgeiduftsftelle einfenben, bat bet Bentratuorftanb beichloffen, Diefelben gum Rennwerte ber Ortsgruppe in Rednung gu ftellen.

Der Bentralverfand,

entialel.



Geftorben find die Rollegen:

Burg Johann, Trier Hermann Johann, Jamer Ludwig Hermann, Cffen (Rufe) 12. 11. 22 1. 12. 22 7. 12. 22 Mengen Seinvich, Reng Jafadn Jalob, Bachen Suhn Robert, Röln 10. 12. 22 23. 12. 22 27. 12. 22 Juga Pobert, Abla Lohigup Bernhard, Barmen Dahimanns heinrich, Köln 28. 12. 22

Chre ihrem Unbenten!

Rebattion und Berlag: 5. Cidmann, Roln, Benfoermall 9. Deudereib. Boltsmacht-Berlage, Roln, Domfit. 6.